

## AKTUELLE MITTEILUNGEN

Oktober 2003

### **SCHEIDUNG – AUSWIRKUNGEN AUF EIN NACH AUSTRALISCHEN VORSCHRIFTEN ERRICHTETES TESTAMENT**

Einer der Hauptgründe, weshalb wir ein Testament errichten, ist, für unsere Familie nach unserem Tod vorzusorgen. Während einer Ehe wird im allgemeinen der Ehepartner als Testamentsvollstrecker ernannt und diverse Verfügungen zu seinem bzw. ihrem Vorteil getroffen.

Welche Auswirkungen hat eine Scheidung auf Ihr Testament? Hat Ihr ehemaliger Ehepartner weiterhin einen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, sofern kein neues Testament nach der Scheidung errichtet wird?

Eine Ehe ist von Rechts wegen beendet, sobald ein Scheidungsurteil rechtskräftig wird.

Sofern Sie vor Ihrer Heirat ein Testament errichtet haben, wird dieses Kraft Gesetzes durch die Heirat widerrufen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Testament ausdrücklich unter Hinweis auf die beabsichtigte Eheschließung errichtet wurde.

Gleiches sollte eigentlich für den Fall einer Scheidung gelten. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Eine Scheidung beeinträchtigt vielmehr nur Zuwendungen an den ehemaligen Ehegatten und dessen bzw. deren Ernennung als Testamentsvollstrecker (Executor), Treuhänder (Trustee) oder Vormund (Guardian). Um die Auswirkungen dieser Regelungen zu verdeutlichen, stellen Sie sich bitte folgendes Beispiel vor:

- Sie sind rechtskräftig geschieden;
- in Ihrem Testament haben Sie Ihren ehemaligen Ehepartner als Testamentsvollstrecker (Executor) bestimmt;
- Sie errichten kein neues Testament.

Nach den obigen gesetzlichen Regelungen ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers in Ihrem Testament durch die Scheidung unwirksam geworden. Sofern Ihr Testament keine Bestimmungen hinsichtlich eines Ersatztestamentsvollstreckers enthält, kann seitens des australischen Gerichtes nach Ihrem Tod dem ernannten Executor kein „Grant of Probate“ erteilt werden. Vielmehr müssen die Erben, um den australischen Nachlass in Besitz nehmen zu können, einen Antrag auf Ernennung eines Nachlassverwalters (Administrator) bei Gericht stellen (Antrag auf „Letters of Administration“). Dieses Verfahren ist meist kostspieliger und zeitaufwendiger als ein Antrag auf „Grant of Probate“.

Wie bereits oben dargelegt, werden auch Zuwendungen an den ehemaligen Ehepartner kraft Gesetzes widerrufen. Dies könnte zur Folge haben, dass Sie in Ihrem Testament nicht über Ihren gesamten Nachlass verfügt haben und damit teilweise aufgrund gesetzlicher Erbfolge beerbt werden. Eine Erbfolge aufgrund gesetzlicher Erbfolge könnte von einer testamentarischen Erbfolge abweichen, mit der Folge, dass andere als von Ihnen bedachte Personen ebenfalls Erben werden könnten.

Sofern Sie zur Zeit in Scheidung leben, empfehlen wir daher, dass Sie alsbald nach Rechtskraft des Scheidungsurteiles ein neues Testament errichten, um die obigen Auswirkungen auf Ihren Nachlass zu verhindern. Es ist auch ratsam, in dem neu errichteten Testament klarzustellen, dass Ihr ehemaliger Ehepartner keine Ansprüche an Ihren Nachlass hat, wenn eine familienrechtliche Vermögensregelung bereits vereinbart oder von Gericht angeordnet worden ist.

## **VON ARBEITGEBERN GEFÖRDETE VISA**

Ein 457 Visum gestattet einer Person den Aufenthalt in Australien, sofern diese Person vom Arbeitgeber gefördert wird. Der dieses Visum fördernde Arbeitgeber kann dabei auch ein Unternehmen in Übersee sein.

Stellen Sie sich folgenden Sachverhalt vor:

1. Eine Person hält ein 457 Visum, das von einem Konzernunternehmen aus Übersee gefördert wird.
2. In Australien existiert ein weiteres Unternehmen, das zwar eine selbständige juristische Person ist, jedoch zum gleichen Konzern gehört. Dieses Unternehmen in Australien soll nun aufgebaut bzw. erweitert werden.
3. Das australische Unternehmen läuft ohne größere Schwierigkeiten, und Sie wollen nun den Visumsinhaber durch das lokale Unternehmen einstellen lassen. Ist dies ein Wechsel des Arbeitgebers und damit eine Verletzung der Bestimmung von 8107?

Die Bestimmung 8107 besagt unter anderem, dass das Angestelltenverhältnis des Visuminhabers bei dem ursprünglichen Arbeitgeber nicht beendet werden darf.

Die Rechtslage ist eindeutig, wenn es sich bei dem anderen Arbeitgeber um einen vollständig neuen Arbeitgeber handelt. In diesem Falle muss ein neuer Visumsantrag unter Benennung eines neuen Förderers eingereicht werden.

Handelt es sich bei dem Wechsel des Arbeitgebers lediglich um einen Wechsel innerhalb eines Konzerns, so ist dieser Wechsel gemäß dem Verfahrenshandbuch des Departments of Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs (DIMIA) keine Verletzung der Bestimmung 8107.

Dennoch scheint das DIMIA in der Praxis einen anderen Standpunkt einzunehmen. Ein Konzernunternehmen aus Übersee

wird nicht als verwandtes Unternehmen von australischen Tochtergesellschaften angesehen. Es ist daher erforderlich, einen neuen Visumsantrag unter Benennung eines neuen Förderers einzureichen, wenn der Visumsinhaber von dem Konzernunternehmen in Übersee zu einer australischen Tochtergesellschaft wechseln soll.

Sollte ein neuer Visumsantrag nicht gestellt werden, so könnte ein Wechsel zu einer australischen Tochtergesellschaft schwerwiegende Konsequenzen für die beteiligten Parteien haben. Dies kann sogar soweit gehen, dass das Visum und die Anerkennung des Unternehmens in Übersee als Förderer bzw. Sponsor widerrufen wird.

Es ist daher ratsam, dass Sie sich vor jedem geplanten Arbeitgeberwechsel, wozu auch der Wechsel innerhalb eines Unternehmens und zwischen verbundenen Unternehmen gehört, sorgfältig informieren, indem Sie sich entweder mit einem registrierten Einwanderungsberater oder direkt mit dem DIMIA in Verbindung setzen. Nur auf diese Weise können Sie unerwünschte Überraschungen vermeiden.

Schweizer Kobras kann Sie in dieser Hinsicht erstklassig beraten, da eine unserer Rechtsanwältinnen eine registrierte Einwanderungsberaterin ist. Unsere Mitarbeiterin ist insbesondere auf Einwanderungen aus beruflichen Gründen spezialisiert und kann Ihnen daher alle Ihre Fragen beantworten. Sofern wir Ihnen in dieser Hinsicht behilflich sein können, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

## **GESCHÄFTE MIT INSOLVENTEN UNTERNEHMEN**

Heutzutage kommt es häufig vor, daß ein Unternehmen finanziell zusammenbricht. Es ist daher erforderlich sich nicht nur davon zu schützen, in Konkurs zu gehen, sondern auch sich der Risiken bewusst zu sein, wenn wir mit Unternehmen Geschäfte tätigen die zu einem späteren Zeitpunkt für insolvent erklärt werden.

Wenn einer Ihrer Geschäftspartner in Konkurs geht, kann es passieren, dass eine

im Rahmen eines Geschäfts an Sie erfolgte Zahlung für nichtig erklärt wird. In diesem Fall müßten Sie sodann den erhaltenen Geldbetrag an den Insolvenzverwalter zurückerzahlen.

Während eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche Vermögensgegenstände des Unternehmens liquidiert. Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens ist es, sämtlichen Gläubigern des insolventen Unternehmens einen angemessenen Anteil an dem aus der Liquidation erzielten Erlös zukommen zu lassen.

Gemäß den Vorschriften der *Corporations Act* (der "Act") sind folgende Transaktionen, die vor einer Liquidation vorgenommen werden, anfechtbar:

1. ungerechtfertigte Darlehen (s588FD des Acts); und
2. insolvente Transaktionen (s588FC des Acts).

Unter einer insolventen Transaktion versteht man z.B. eine Transaktion, die einen Gläubiger aus der Sicht der anderen Gläubiger des Unternehmens ungerechtfertigt bevorzugt oder eine Transaktion, die für das Unternehmen keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

Meist werden diese Transaktionen mit gutgläubigen Personen eingegangen, also Personen, die von der Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteiles keine Kenntnis haben.

Eine Transaktion ist eine ungerechtfertigte Bevorzugung, wenn der Gläubiger aus der Transaktion mehr erhält als er erhalten würde, wenn er den Anspruch im Insolvenzverfahren geltend gemacht hätte. Das Geschäft muss dabei innerhalb der letzten 6 Monate vor Eintritt der Insolvenz getätigt worden sein.

Eine insolvente Transaktion kann z.B. im folgenden Fall vorliegen:

Ein Unternehmen bezahlt Leistungen eines Gläubigers, nicht aber Leistungen anderer Gläubiger. In diesem Falle müßte der Gläubiger, dessen Leistungen bezahlt wurden, den erhaltenen Geldbetrag zu-

rückzahlen und seinen Anspruch wie auch die anderen Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend machen. Dies kann dazu führen, dass der Gläubiger entweder lediglich einen Teil des Geldbetrages für die erbrachten Leistungen erhält oder leer ausgeht.

Um das Vorliegen einer insolventen Transaktion verneinen zu können, muß der Gläubiger beweisen, dass:

- (a) kein Vorteil aus dem Geschäft erlangt wurde; oder
- (b) sofern ein Vorteil erlangt wurde, dass:
  - (i) der Gläubiger in dieser Hinsicht gutgläubig war; und
  - (ii) zum Zeitpunkt der Transaktion
    - (A) von der Insolvenz des Unternehmens weder Kenntnis hatte noch die Insolvenz des Unternehmens hätte kennen müssen; und
    - (B) eine dritte Person in der Position des Gläubigers ebenfalls nicht hätte vermuten können, dass das Unternehmen in Konkurs gehen würde.

Um sicherzugehen, dass Sie sich auf diese Verteidigung berufen können, sollten bestimmte Klauseln in die Verträge mit Ihren Geschäftspartnern eingefügt werden. Sofern Sie dies mit uns diskutieren möchten, würden wir uns freuen, Ihnen bei der Bestimmung der für Sie vorteilhaftesten Vertragsvereinbarungen behilflich zu sein.

## **IHR FEEDBACK**

Sollten Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unserer aktuellen Mitteilung haben oder Sie möchten über ein bestimmtes Rechtsgebiet mehr erfahren, dann lassen Sie uns dies bitte wissen, indem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie können erreichen unter:

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)  
Fax: +61 2 9223 4729  
Post: PO Box H283  
Australia Square NSW 1215